
**HONORARVERTRAG FÜR
PROJEKTSTEUERUNGSLEISTUNGEN**

PROJEKTSTUFEN 1 – 5

Bauvorhaben:

Standort:

HONORARVERTRAG

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des AN
§ 4	Leistungen des AG
§ 5	Leistungen von Beratern, Sonderfachleuten und sonstigen Dritten
§ 6	Termine und Ausführungsfristen
§ 7	Abnahme
§ 8	Haftung/Versicherung/Vertragsstrafe
§ 9	Vergütung/Bonus/Malus/Zusatzvergütung
§ 10	Zahlungsbedingungen
§ 11	Kündigung
§ 12	Nutzungsbefugnisse/Veröffentlichungen/Datenaustausch
§ 13	Streitigkeiten/Gerichtsstand/Erfüllungsort
§ 14	Salvatorische Klausel/Schriftform

Präambel

Für die Realisierung dieses Bauvorhabens stehen als Baukosten maximal XXXXX € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zur Verfügung (Nachfolgend **Baukostenobergrenze**). Bei dieser Summe handelt es sich um Brutto-Baukosten der Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung.

Als Projektgesamtkosten stehen maximal XX.XX € (nachfolgend **Projektkostenobergrenze**) zur Verfügung. Bei dieser Summe handelt es sich um die Kosten aus den Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 in der neusten Fassung brutto, also inkl. MwSt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Projektsteuerungsleistungen für das Projekt

Ziel dieses Vertrages ist die Projektsteuerung zum Zwecke der Kosten- und Termin-einhaltung gemäß AHO Heft 9, Stand 2020 beigefügten Leistungsbeschreibung unter Zugrundelegung der in § 3 des Vertrages vereinbarten Leistungspflichten.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsbestandteile sind bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages,
 - 2.1.2 Die Leistungsbeschreibung, angelehnt an das Leistungsbild Projektsteuerung der AHO-Fachkommission Stand 2020 ,
 - 2.1.3 Honorarangebot vom xx.xx.2024(**Anlage 1**),
 - 2.1.4 Zahlungsplan. (**Anlage 2**)
- 2.2 Grundlagen des Vertrages sind bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.2.1 die individuelle Vereinbarung,
 - 2.2.2 sämtliche für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben einschlägigen baurechtlichen-, gewerberechtlichen- und sonstigen ordnungsbehördlichen sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - 2.2.3 die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), mit Ausnahme von § 648 BGB
- 2.3 Die Auflistung der in den Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Vertrages genannten Unterlagen sowie die Inhalte dieser einzelnen Anlagen werden mit fortschreitender Projektbearbeitung entsprechend ergänzt und fortgeschrieben.
- 2.4 Die Vertragsbestandteile und -grundlagen ergänzen sich jeweils untereinander. Sofern in den in Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Vertrages bezeichneten und erst bei bzw. nach Vertragsunterzeichnung erstellten oder bekannten/bekannt gewordenen Vertragsbestandteilen und -grundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, hat der AN den AG unverzüglich aufzufordern, die Unstimmigkeit in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen zu klären und eine Entscheidung über deren Geltung sowie über Art und Umfang der geschuldeten bzw. tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

§ 3 Leistungen des AN

3.1 Die Leistungen des AN werden in folgende Projekt- und Auftragsstufen gestaffelt:

1. Stufe: Projektvorbereitung
2. Stufe: Planung
3. Stufe: Ausführungsvorbereitung
4. Stufe: Ausführung
5. Stufe: Projektabschluss

Der AG überträgt dem AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages alle erforderlichen Projektsteuerungsleistungen nach der Stufe 2 (Planung) teilweise. Dem AG steht es frei, den AN bei Fortsetzung des Projektes und bei Durchführung der Baumaßnahme mit den jeweils weiteren Projektstufen 3 bis 5 oder sukzessive entsprechenden (Teil-) Leistungen, insbesondere bezogen auf einzelne Handlungsbereiche und/oder Baumaßnahmen, zu beauftragen. Die weitere Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des AG.

Der AN ist verpflichtet, die beauftragten weiteren Projektstufen oder (Teil-)Leistungen daraus zu erbringen, wenn ihm vom AG innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der jeweils vorher beauftragten Leistungen oder Stufe die jeweils weitere Projektstufe oder (Teil-) Leistungen daraus übertragen werden. Dem AN steht kein Anspruch auf Beauftragung weiterer, über die Stufe 2 hinausgehender Projektstufen oder (Teil-) Leistungen daraus zu. Dies gilt auch dann, wenn ihm weitere Leistungen oder Projektstufen aus der jeweils weiteren Projektstufe beauftragt wurden.

3.2 Bei einer etwaigen weiteren Beauftragung gem. Ziff. 3.1 dieses Vertrages gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung oder einer (sukzessiven oder vorgezogenen) Teilbeauftragung von Leistungen kann der AN keine Erhöhung des vereinbarten Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadenersatz (aus Personalvorhaltung, Behinderung oder Unterbrechung etc.) geltend machen.

3.3 Die Leistungen des AN umfassen in jeder der in Ziffer 3.1 genannten Projektstufen - soweit einschlägig - folgende Leistungs- und Handlungsbereiche:

- Organisationsmanagement
- Koordinationsmanagement (Planungskoordination, Datenkoordination, Schnittstellenkoordination, Gesamtkoordination)
- Information und Kommunikation (Berichtswesen, Projektkommunikationssystem)
- Dokumentation
- Qualitätsmanagement (Kontrollen, Qualitätssicherung, Quantitätssicherung)
- Kostenmanagement (Kostensteuerung, Kostenverfolgung und Kostenkontrolle)
- Terminmanagement (Terminsteuerung, Terminverfolgung und Terminkontrolle)
- Ablaufmanagement (Kapazitäten und Logistik)
- Vertragsmanagement (Leistungsbeschreibungen und Leistungsabgrenzungen)
- Nachtragsmanagement/Änderungsmanagement (in technischer und tatsächlicher Hinsicht)

-
- 3.4 Die in der Leistungsbeschreibung nach AHO beschreiben und beinhalten die Mindestanforderungen zur Herbeiführung der nachgenannten und vereinbarten Vertrags- und Projektziele.

Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Projekt und Bauvorhaben vertragsgerecht, insbesondere mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Planungs- und Bauzeit und des vom AG vorgegebenen und bestätigten Kostenrahmens (wird noch präzisiert) ausgeführt und fertig gestellt wird (**Vertrags- und Projektziele**).

- 3.5 Zum geschuldeten Leistungs-/Werkerfolg gehört das Herbeiführen und Bewirken eines nach den Vorgaben des AG im Zusammenwirken mit den anderen Projektbeteiligten vertragsgemäß geplanten Projektes einschließlich eines umfassend koordinierten und kontrollierten Projektablaufs sowie das Entstehen lassen und Bewirken eines mängelfreien und vertragsgerechten Bauwerks.
- 3.6 Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften Projektsteuerers gehört und/oder zur Erreichung der vorbeschriebenen Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Ingenieurwissenschaften und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten und der größtmöglichen Ressourcenschonung zu erfüllen und die Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des AG zu beachten. § 4 Nr. 3 VOB/B (Bedenkenmitteilung) gilt entsprechend.
- 3.8 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten, insbesondere dem Planer, den Fachplanern und den Baubeteiligten zu erbringen, insbesondere deren Leistungen bei der eigenen Leistungserbringung zu berücksichtigen und auf Einhaltung der Vertrags- und Projektziele zu prüfen. Der AN hat für eine vertragsgerechte Leistungserfüllung sämtlicher Projektbeteiligter, insbesondere der Planer, Fachplaner, Sonderfachleute, Berater und Baubeteiligten sowie für eine Kontrolle aller planerischen und bauausführenden Fachbereiche im Sinne einer kompetenten, fachlichen und ganzheitlichen Unterstützung des AG zur Erreichung der vorgenannten Vertrags- und Projektziele Sorge zu tragen.
- 3.9 Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und fortgeschriebene Terminplanung sowie in den vereinbarten und fortgeschriebenen Bauablauf einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen innerhalb der vereinbarten Qualitäten, Fristen und des vereinbarten Kostenbudgets erbracht und nicht verzögert werden.
- 3.10 Der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium der Abwicklung dieses Vertrages eng mit dem AG zusammenzuarbeiten, die Leistungen des AG mit seinen Leistungen abzustimmen, den AG fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem AG und den Projektbeteiligten zu klären. Hat der AN gegen die Anwendung der vom AG

übergebenen Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, hat der AN den AG unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der AN diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er dem AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der AN keinerlei Rechte ableiten.

- 3.11 Der AN ist verpflichtet, dem AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich zu berichten, falls er bei Planern, bauausführenden Unternehmen oder sonstigen mit dem Projekt befassten Beteiligten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken oder andere negative Auswirkungen auf die Vertrags- und Projektziele haben können.

Insbesondere hat der AN frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Terminen und der Qualität der Leistungen oder Lieferungen dem AN schriftlich anzuzeigen und dem AG rechtzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen und/oder Entscheidungshilfen zu geben. Der AN hat zudem den AG rechtzeitig davon zu unterrichten, wann welche auftraggeberseitigen Entscheidungen zu treffen sind.

- 3.12 Der AN hat seine Leistungen selbst bzw. durch sein eigenes Büro zu erbringen. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in die Projektabwicklung eingezogen werden. Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden.

§ 4 Leistungen des AG

- 4.1 Der AG stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen dem AN zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen benötigt, vom AG anzufordern.

- 4.2 Der AG nimmt die Projektleitung wahr und erbringt dabei folgende Eigenleistungen:
- Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen (Mitwirkung bei Planfreigaben, soweit erforderlich oder aus Sicht des AG geboten)
 - Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge
 - Herführen aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife
 - Leiten der Projektbesprechungen zur Vorbereitung, Einleitung oder Durchsetzung von Entscheidungen
 - Führen aller Verhandlungen mit projektbezogener vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung
 - Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Führen der Baubuchhaltung
 - Sicherstellung der Projektfinanzierung

-
- 4.3 Der AN führt seine Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem AG aus. Die Projektleitung des AG wird durch den (gesamtvertretungsberechtigten XXXXXX wahrgenommen. Er ist Vertreter des AG und zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber den Projektbeteiligten bevollmächtigt, sofern nicht der AG durch seine Geschäftsführung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Der AN benennt als verantwortliche Projektleiter XXXXXXXX, die zu Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AG bevollmächtigt ist. Der AN befolgt ausschließlich die Weisungen und Anordnungen der vorgenannten Projektleiter und der Vertreter des AG.

§ 5 Leistungen von Beratern, Sonderfachleuten und sonstigen Dritten

Der AN hat die Leistungen der vom AG eingeschalteten Planer, Fachplaner, Sonderfachleute und Berater sowie sonstiger Projektbeteiligter und Dritter mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzubeziehen. Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Beratern oder Sonderfachleuten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 6 Termine und Ausführungsfristen

- 6.1 Die zeitliche Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistungen basiert auf den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und/oder Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmern. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt bzw. erfolgen kann. Treten während der Projektabwicklung Störungen und/oder Behinderungen auf, insbesondere durch vertragswidriges Verhalten der anderen Projektbeteiligten, hat der AN seine Leistungen auch in (grundlegend) geänderter zeitlicher Abfolge zu erbringen, ohne aus diesem Umstand weitere Rechte ableiten zu können.
- 6.2 Beginn der Leistungen des AN: Oktober / November 2024
- Die Termine für die weiteren Leistungen der Projektstufen werden unter Zugrundelegung des Projektablaufs, des Projektfortschritts und der Projektdauer zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Sollte der AN sich mit dem AG über Ausführungsfristen nicht einigen, hat der AG das Recht, Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.
- 6.3 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen keinen zusätzlichen Anspruch auf Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz für verlängerte Projektzeit. Sollte jedoch die Verzögerung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten oder nicht mit zu vertreten hat, wie z. B. Verlängerungen in den Entscheidungsabläufen in öffentlich rechtlichen Verfahren, die über 1 Monat über die im Rahmenterminplan bestimmte Frist hinausgehen, und der AN darüber hinaus noch Leistungen zu erbringen hat, werden diese Leistungen nach Ablauf dieses Zeitraums nach Wahl des AG entweder monatlich pauschal oder nach Aufwand gemäß den Stundensätzen in Ziffer 9 dieses Vertrages vergütet.

§ 7 Abnahme

Die Leistungen des AN werden spätestens innerhalb von 1 Monat nach vollständiger Fertigstellung der letzten Leistung der beauftragten Leistungsstufe förmlich im Rahmen einer Abschlussbesprechung abgenommen, sofern der AN dem AG die vollständige Fertigstellung schriftlich mitgeteilt und dieser keine Einwendungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme der Projektsteuerungsleistungen erhoben hat. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Haftung/Versicherung/Vertragsstrafe

8.1 Zur Sicherung der Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3.000.000 EUR
- für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden: 3.000.000 EUR

und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Die Kosten der Versicherung trägt der AN. Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder er in Frage gestellt ist. Der AG ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen. Auf Anforderung des AG wird der AN seinen Versicherer anweisen, dem AG mitzuteilen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Mahnung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

8.2 Die Gewährleistung/Mängelhaftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der AN steht für die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Vertrags- und Projektziele und des geschuldeten Werkerfolges ein.

§ 9 Vergütung/Bonus/Malus/Zusatzvergütung

9.1 Der Ansatz für die anrechenbaren Kosten basiert auf der Kostenschätzung des Auftraggebers (Übergebene Unterlagen am XX.XX.xxxx). Nach Vorliegen der freigegebenen Kostenberechnung des beauftragten Objektplaners wird das Honorar entsprechend der Bezugsgröße der anrechenbaren Kosten angepasst.

Bewertung der Grundleistungen in Prozent des Honorar

Projektstufen	nach AHO	Leistungen AN (netto)	Honorar (netto)
		Teilleistungen	in €
1. Projektvorbereitung	19,00%	0%	
2. Planung	21,00%		
3. Ausführungsvorbereitung	22,00%		
4. Ausführung	30,00%		
5. Projektabschluss	8,00%		
Summe Projektstufen 1-5	100,00%		

Der AN erhält für die Leistungen der Projektstufen 1 bis 2 jeweils ein Pauschalhonorar in Höhe der oben genannten Summen zzgl. Nebenkosten, und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%):

Detaillierte Honorarberechnung siehe **Anlage 1**.

Die Leistungsphase 3 (Entwurfsphase) bildet die anrechenbare Kosten gemäß Kostenberechnung vom Objektplaner.

- 9.3 Der AN verpflichtet sich vor dem Hintergrund der vereinbarten Baukostenobergrenze und Projektkostenobergrenze ausdrücklich, sowohl bei der Erbringung seiner eigenen Leistungen, als auch bei der Steuerung der anderen Beteiligten auf die Einhaltung der Kostenobergrenzen hinzuarbeiten. Der AN verpflichtet sich, den AG von Kostensteigerungen so früh wie irgend möglich zu informieren und detaillierte Kostensenkungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Sollten die tatsächlichen anrechenbaren Kosten (Kostengruppen 100-700, ohne Kostengruppen 110, 710, 760, 770 und 790) nach Kostenfeststellung die für die Ermittlung der Pauschalhonorare festgelegten anrechenbaren Kosten überschreiten, erfolgt eine Anpassung des Pauschalhonorars nur, soweit die Kostenüberschreitung durch den AG zu vertreten ist und nur dann, wenn der AN den AG ausdrücklich darauf hingewiesen hatte. Bei Kostenunterschreitungen aufgrund von Gründen/ Vorschlägen, die der AN veranlasst hat, ist der AN an der Kostenersparnis angemessen zu beteiligen.

- 9.4 Im vereinbarten Honorar sind alle nach § 3 dieses Vertrages übertragenen Leistungen des AN einschließlich etwaiger notwendiger Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie einschließlich sämtlicher Vervollständigungen und Optimierungen enthalten.

- 9.5 Sofern der AN Leistungen aus einer erbrachten, abgeschlossenen und vom AG freigegebenen Leistungsstufe aus Gründen wiederholen bzw. mehrfach erbringen muss, die er nicht zu vertreten oder die er nicht mit verursacht hat, kann eine Zusatzvergütung nur verlangt werden, wenn dadurch ein wesentlicher Arbeits- und Zeitmehraufwand entstehen wird, der wesentlich über das hinausgeht, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistungen bei einem komplexen Projekt wie dem vorliegenden gehört.

Sofern der AN eine Zusatzvergütung beansprucht, hat er dies mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten Honorars

dem AG zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Beginn der Ausführung dieser Leistungen ist schriftlich zu vereinbaren, ob ein Anspruch auf Zusatzvergütung dem Grunde oder der Höhe nach gegeben ist.

- 9.6 Sollten sich die Vertragsparteien dem Grunde nach auf eine Vergütung nicht einigen, ist der AN trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der AG dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleiben davon unberührt.

Sollten sich die Vertragsparteien vor Beginn der Leistungen nicht über die Höhe der zusätzlichen Vergütung einigen, so ist der AN in jedem Falle verpflichtet, die Leistung zu erbringen, auch wenn der AG dies nicht ausdrücklich angeordnet hat. Eine Arbeitseinstellung oder Leistungsverweigerung des AN ist in jedem Falle ausgeschlossen.

- 9.7 Folgende Tagessätze und Stundensätze des AN werden zzgl. X % Nebenkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) vereinbart:

Geschäftsführer	€ / h netto
Projektleiter	€ / h netto
Projektmitarbeiter	€ / h netto
Projektassistenz	€ / h netto

Die daraus resultierenden Tagessätze bei einem angenommenen Einsatz von 8 h pro Tag belaufen sich wie folgt:

Projektleiter	€ / d netto
Projektmitarbeiter	€ / d netto

- 9.8 Das Honorar für beauftragte Zusatzleistungen bzw. für Wiederholungs- und Mehrfachleistungen wird ausschließlich nach dem vorausgeschätzten Zeitaufwand pauschal vereinbart und abgerechnet. Es werden dabei die vereinbarten Stundenverrechnungssätze für das für die entsprechende Leistung einzusetzende Personal zugrunde gelegt.

Sofern im Zeitpunkt der Vereinbarung eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs ausnahmsweise nicht möglich ist, wird ein fester Höchstbetrag festgelegt, das Honorar jedoch nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage der vorstehenden Stundenverrechnungssätze abgerechnet. Wenn der tatsächliche und nachgewiesene Zeitaufwand 20 % über dem vereinbarten Höchstbetrag liegt, erfolgt eine entsprechende Honoraranpassung unter Außerachtlassung der Toleranz von 20 %.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der AN erhält bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen der Leistungsstufen 1 bis 2 Abschlagszahlungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) nach dem vereinbarten Zahlungsplan.
- 10.2 Der AN erhält bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen der Leistungsstufen 3 bis 5 Abschlagszahlungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) in angemessener Höhe monatlich entsprechend des mit Abruf der Leistungsstufen zu vereinbarenden Zahlungsplanes.
- 10.3 Die zu leistenden Abschlagszahlungen sind binnen 10 Werktagen nach entsprechender Rechnungsstellung fällig. Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mängelfreiheit.

-
- 10.4 Die Schlusszahlung hinsichtlich aller beauftragten und erbrachten Leistungsstufen ist innerhalb von 18 Werktagen nach der durchgeführten förmlichen Abnahme der Leistungen des AN und nach entsprechender Rechnungsstellung fällig.

§ 11 Kündigung

- 11.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Der AG kann bis zur Vollendung der Leistungen des AN den Vertrag hinsichtlich der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen. Im Übrigen ist der Vertrag für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar.
- 11.3 Im Fall von Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen (Leistungsverzug) des AN bedarf es vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund einer vorherigen angemessenen Frist und einer nochmaligen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung, die erfolglos abgelaufen sein muss. Einer Kündigungsandrohung durch den AG für den Fall des Ablaufs einer gesetzten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.
- 11.4 Die Kündigung des AG kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen aus den Leistungsstufen oder auf Handlungsbereiche daraus beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln – beschränkt auf die gekündigten Leistungen – entsprechend. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.
- 11.5 Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG nicht zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und vom AG verwertbaren Leistungen einschließlich der für diese Leistungen nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben im Falle einer vom AG ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.
- 11.6 In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der AG ohne wichtigen Grund gekündigt hat oder der AN aus wichtigem Grund gekündigt hat, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Pauschalhonorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zur Vermeidung jedweder Abrechnungsschwierigkeiten, insbesondere bei der Aufdeckung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des AN auf 30 % pauschal im Interesse beider Vertragsparteien festgelegt werden. Dem AN steht mithin ein Pauschalhonorar für die an ihn beauftragten, jedoch von ihm wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen in Höhe von 70 % des dafür vereinbarten Honorars zu.

-
- 11.7 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

§ 12 Nutzungsbefugnisse/Veröffentlichungen/Datenaustausch

- 12.1 Die urheberrechtlichen Befugnisse und sämtliche damit zusammenhängende Nutzungs- und Verwertungsrechte an Programmen, Unterlagen, Plänen, Berechnungen usw. werden dem AG zum Gebrauch für das in § 1 genannte Projekt übertragen, er darf sie nutzen, verwerten und auch ändern. Der AG darf die vom AN angefertigten Pläne, Datenträger, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und/oder ergänzen. Mit der vereinbarten Vergütung sind die Rechte an den erstellten Unterlagen, Plänen und erbrachten Leistungen abgegolten.

Der AN hat alle von ihm gefertigten Pläne, Datenträger o. ä., Berechnungen und sonstigen Unterlagen dem AG auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

- 12.2 Die dem AN vom AG übergebenen Pläne, Datenträger, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat der AN spätestens mit Beendigung der Vertragsverhältnisses, ansonsten wenn er sie nicht mehr benötigt, dem AG vollständig zurückzugeben. Änderungen und Ergänzungen der vom AG oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere, insbesondere dem in § 1 genannten Projekt nicht unterliegende Vorhaben oder für andere Projekte verwenden.

§ 13 Streitigkeiten/Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 13.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der AG darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 13.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Erfüllungsort vereinbart.
- 13.3 Erfüllungsorte für die Leistungen des AN sind das zu errichtende Bauwerk.

§ 14 Genehmigungspflicht/Salvatorische Klausel/Schriftform

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Dresden, den

Unterschrift